

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **23 (1905)**

Heft 460

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{te} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse , Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Bogiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse , Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Domicile juridique (Rechtsdomizil).
— Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken.
Marques de fabrique et de commerce. — Internationale Wechselkurse. — Kompetenz
des Bundesrates zum Abschluss provisorischer Abkommen mit dem Auslande.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

(Dritte Publikation.)

Die Aktien der Schweizerischen Gasgesellschaft in Schaffhausen zu
je Fr. 500, Nr. 114—116, 123—127, 534—540, 744 und 993, werden
vermisst und können nicht mehr zur Stelle gebracht werden.

Gemäss Schlussnahme des Bezirksgerichtes Schaffhausen und in Anwen-
dung von Art. 846 ff. des Schweizer. Obligationenrechtes wird der unbe-
kannte Inhaber dieser Titel hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb der
Frist von drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung (12. Juni
1903) an gerechnet, hierorts vorzulegen, andernfalls deren Amortisation
ausgesprochen würde. (W. 119)

Schaffhausen, den 23. November 1905.

Die Kanzlei des Bezirksgerichts:
R. Tanner.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

LA FRANCE, Compagnie d'assurances contre l'incendie, à Paris.

La compagnie d'assurances contre l'incendie «La France», ayant son
siège, à Paris, a transféré son domicile juridique pour le Canton de St-Gall
chez M. J. Niederer-Nef, Kamerstrasse, Lachen (St-Gall). (D. 115)

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau de Courtelary.

1905. 22 novembre. La procuration que la maison Grande droguerie
jurassienne J. Aeschlimann, droguerie, produits chimiques, denrées colo-
niales etc., à St-Imier (F. o. s. du c. du 23 juin 1893, n° 146, page 595),
avait conféré à Arnold Zahnd est éteinte.

Bureau de Delémont.

22 novembre. La société en nom collectif Martinoli et Reuge, à Delé-
mont (F. o. s. du c. du 4 février 1904, n° 43, page 169), est dissoute
et la raison radiée. L'actif et le passif sont repris par la maison «H. Reuge».

Le chef de la maison H. Reuge, à Delémont, est Henri Reuge, de
Balaigues, demeurant à Delémont, qui reprend l'actif et le passif de la
maison «Martinoli et Reuge». Genre de commerce: Entreprise de cons-
tructions.

Bureau Laupen.

21. November. Die Aktiengesellschaft unter der Firma «Société ano-
nyme Henri Nestlé» in Vivis hat infolge Fusion mit der «Anglo-Swiss Con-
densed Milk Company» in Cham (S. H. A. B. Nr. 262 vom 23. Juni 1905,
pag. 1045) die Firma ihrer in Neueneegg bestehenden Zweigniederlassung
Société anonyme Henri Nestlé, fabrique de Neueneegg (S. H. A. B.
Nr. 137 vom 3. April 1903, pag. 545) abgeändert in Nestlé and Anglo-
Swiss Condensed Milk Company, Fabrik Neueneegg.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1905. 20. November. Die Firma A. Galliker in Basel (S. H. A. B.
Nr. 23 vom 30. Januar 1895, pag. 93) ändert die Natur des Geschäftes ab
in: Billet- und Blockfabrikation. Geschäftslokal: Oetlingerstrasse 75.

20. November. Die Firma E. Buchmann-Schurter in Basel (S. H. A. B.
Nr. 239 vom 17. Juni 1903, pag. 954) erteilt Prokura an Carl Andreas
Werthemann, von und in Basel.

21. November. Die Firma H. Büchler in Basel (S. H. A. B. Nr. 114
vom 18. März 1904, pag. 453) ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

21. November. Inhaberin der Firma E. Dietler-Leuenberger in Basel
ist Witwe Elise Dietler-Leuenberger, von Kleinlützel (Solothurn), wohnhaft
in Basel. Natur des Geschäftes: Corsetgeschäft. Geschäftslokal: Gerber-
gasse 42.

21. November. Die Firma A. Vischer Sohn in Basel (S. H. A. B.
Nr. 53 vom 2. März 1895, pag. 201) ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

22. November. Die Firma E. Rasser in Basel (S. H. A. B. Nr. 236
vom 13. Juni 1904, pag. 941) ist infolge Konkurses des Inhabers von
Amteswegen gestrichen worden.

22. November. Die Firma Rudolf Moor in Basel (S. H. A. B. Nr. 134
vom 29. April 1898, pag. 552) ist infolge Konkurses des Inhabers von
Amteswegen gestrichen worden.

22. November. Die Firma Reinbolt & Christe Nachf. v. Kauffmann

in Basel (S. H. A. B. Nr. 243 vom 9. November 1894, pag. 998) nimmt
des fernern in die Natur des Geschäftes auf: Fabrikation und Handel in
Motorwagen.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano.

1905. 21 novembre. Piero Veladini, di Lugano, domiciliato a Massa-
gno, Emilio Rava, di Lugano suo domicilio, Ugo Guidi, di Viganella,
domiciliato a Lugano, Agostino Nizzola, di Loco, domiciliato a Baden
(Svizzera), Luigi Villorosi e Giuseppe Villorosi entrambi di e domiciliati
a Milano, e la ditta «Guyer-Zeller», in Zurigo, hanno costituito in Lugano,
sotto la ragione sociale Veladini Rava-Villorosi e C^a Società della Tresa,
una società in nome collettivo, cominciata il 7. maggio 1903. Piero Vela-
dini, Emilio Rava e Giuseppe Villorosi, hanno soli la firma sociale. La
società non è validamente vincolata di fronte ai terzi, che dalla loro firma
collettiva. Genere di commercio: Correzione ed utilizzazione delle acque del
lago Ceresio per un impianto idroelettrico.

Edg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 19698. — 20. November 1905, 6 Uhr.

Neumanns's Stadtbuchdruckerei,
Gleiwitz (Deutschland).

Druckereierzeugnisse, photographische Druckerzeugnisse, Lithogra-
phien, Chromolithographien, Empfehlungskarten, Glückwunschkarten,
Speisekarten, Ansichtskarten, Etiketten, Broschüren, Prospekte, For-
mulare, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Bücher, Geschäftsbücher,
Musikalien, Landkarten, Atlanten, Werke der Zeichen-, Mal- und
Prägekunst, Druck- und Schreibpapiere, Kartons, Rahmen, Druck-
platten, Matrizen, Klischees.

Tachochrom



Nr. 19699. — 21. November 1905, 8 Uhr.

Chemische Industrie A. G.,
Luzern (Schweiz).

Waschpräparate.

(Uebertragung von Nr. 11105 der Firma Gebr. Lustenberger.)

MIGNON
præp.
Terpentin-
Salmiak-
Kernseifen
pulver

Nr. 19700. — 21. November 1905, 8 Uhr.

Chemische Industrie A. G.,
Luzern (Schweiz).

Waschpräparate, Drogen und chemische Produkte.
(Uebertragung von Nr. 11106 der Firma Gebr. Lustenberger.)



Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Internationale Wechselkurse

(Sichtkurse).

Schweiz		Amsterdam		Deutschland		Italien		London		Paris		Wien		New York 60 Tage
Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	
Fr.	Fr.	fl.	fl.	Mk.	Mk.	L.	L.	per 1 £	per 1 £	Fr.	Fr.	Kr.	Kr.	
Schweiz														
pr. Fr. 100.—	—	—	—	81.14	81.20	99.65	99.75	Fr. 25.21	25.16	99.83 $\frac{1}{4}$	99.90	95.35	95.50	—
18. November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amsterdam														
pr. fl. 100.—	—	—	—	168.33	168.44	206.50	207.—	1. 12.16	12.11	207.15	207.375	197.85	198.10	—
18. November 207.40	207.70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutschland														
pr. Mk. 100.—	—	—	—	—	—	122.77 $\frac{1}{2}$	122.87 $\frac{1}{2}$	Mk. 20.46	20.41	122.93 $\frac{3}{4}$	123.075	117.50	117.70	Mk. 4=0.95 $\frac{1}{2}$ cts.
18. November 123.19	123.25	59.57 $\frac{1}{2}$	59.41 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien														
pr. Lire 100.—	—	—	—	81.35 $\frac{1}{2}$	81.44	—	—	L. 25.13	25.03	100.15	103.25	95.675	95.825	—
18. November 100.25	100.35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
London														
pr. £ 1.—	—	—	—	£ 10=204.31	204.43	25.09	25.11	—	—	25.14	25.15	£ 10=240.—	240.20	Checks Cable transf.
18. November 25.17	25.18 $\frac{1}{4}$	12.18 $\frac{3}{4}$	12.14 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.82 $\frac{1}{2}$ 4.87 $\frac{1}{2}$
Paris														
pr. Fr. 100.—	—	—	—	48.25 $\frac{3}{4}$	48.27 $\frac{1}{4}$	81.23 $\frac{1}{2}$	81.29	Fr. 25.17 $\frac{1}{4}$	25.12 $\frac{1}{4}$	—	—	95.50	95.65	\$ 1 = Fr. 5.17 $\frac{1}{2}$
18. November 100.10	100.15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien														
pr. Kr. 100.—	—	—	—	84.99	85.05	104.35	104.45	Kr. 24.07	23.97	104.58 $\frac{3}{4}$	104.65 $\frac{1}{4}$	—	—	—
18. November 104.70	104.77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
New York														
pr. \$ 1.—	—	—	—	4.1910	4.1975	5.15	5.17	\$ 4.87 $\frac{1}{4}$	4.86 $\frac{3}{4}$	5.1550	5.17	—	—	—
18. November 5.18	5.17 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kompetenz des Bundesrates

zum Abschluss provisorischer Abkommen mit dem Auslande.

Anlässlich der Beratungen der Bundesversammlung über die vom Bundesrat vorgenommene provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Spanien (Bericht des Bundesrates vom 25. September 1905), erklärte sich der Vertreter des Bundesrates bereit, die Frage zu prüfen, ob nicht, in Abweichung vom bisherigen Verfahren, in Zukunft auch provisorische Abkommen bezüglich des Abschlusses von Handelsverträgen den eidgenössischen Räten zu unterbreiten seien, und darüber in der Debatte zu berichten. Der Bundesrat hat den betreffenden Bericht in seiner Sitzung vom 21. November festgestellt. Darin wird zunächst daran erinnert, dass es mehrmals vorgekommen ist, dass der Bundesrat von sich aus und ohne die vorherige Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen, die Handelsbeziehungen mit andern Staaten regelte. So wechselte der Bundesrat am 28. Dezember 1876 mit Rumänien eine Deklaration aus, durch welche die Handelsbeziehungen provisorisch, d. h. bis zum Abschlusse eines eigentlichen Handelsvertrages, geregelt wurden. Das auf fünf Monate abgeschlossene Uebereinkommen wurde durch Erklärung vom 13. Juni 1877 auf weitere neun Monate verlängert. Am 26. Juli/7. August 1879 schloss der Bundesrat mit dem unabhängig erklärten Fürstentum Serbien ein provisorisches Handelsübereinkommen. Am 9. Januar 1890 wurde zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Belgien das Uebereinkommen getroffen, dass sich die beiden Staaten vom Ablauf des Vertrages an bis zum Abschluss eines neuen Vertrages auf dem Fusse der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation behandeln werden. Mit Bulgarien bestand seit 1890 ein Meistbegünstigungsverhältnis, welches am 31. Januar 1895 durch Notenaustausch auf zwei Jahre verlängert wurde; eine neue Vereinbarung zum Zweck der Meistbegünstigung wurde durch Notenaustausch vom 28. Februar 1897 geschlossen.

In allen diesen Fällen wurde die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation vereinbart; die Bundesversammlung wurde durch den Geschäftsbericht in Kenntnis gesetzt.

Eine temporäre Handelsübereinkunft mit Italien vom 23. Januar 1879 wurde vom Bundesrat schon am 31. Januar gleichen Jahres dringlichkeitshalber ratifiziert und erst nachträglich der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Auch der Handelsvertrag vom 19. April 1892 wurde von der Bundesversammlung erst am 14. Juni genehmigt.

Ueber die Frage, fährt der Bericht weiter aus, welche Bundesbehörde zum Abschluss von Verträgen mit dem Auslande kompetent sei, enthält die Bundesverfassung nur die kurze Bestimmung des Art. 85, Ziffer 5, wonach in den Geschäftskreis beider Räte u. a. fallen: «Bündnisse und Verträge mit dem Auslande». Als Verträge im Sinne dieser Bestimmung sind alle Willenserklärungen zu betrachten, durch welche die Schweiz dem Auslande gegenüber Verpflichtungen eingeht, in welcher Form diese Willenserklärung auch abgegeben werden möge. Denn wenn die Bundesverfassung der Bundesversammlung eine bestimmte Kompetenz vorbehalten wollte, konnte sie diese Kompetenz nicht nach einem Umstande abgrenzen, der im Belieben des Bundesrates liegt. Es ist daher klar, dass es darauf nicht ankommt, ob die Vereinbarung durch Auswechselung übereinstimmender Erklärungen im Wege blossen Notenaustausches oder durch Abschluss eines förmlichen Vertrages zu stande kommt.

Die in der Bundesverfassung aufgestellte Vorschrift bezieht sich in ihrer abstrakten Allgemeinheit auf alle Arten Verträge im obigen Sinne, welches auch ihr Inhalt sei. Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass nicht nur wichtige und auf die Dauer geschlossene Verträge, sondern auch unwichtige und bloss für eine kurze Übergangszeit wirkende Vereinbarungen der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind, bevor der Bundesrat dem fremden Staate gegenüber die verpflichtende Erklärung abgibt. Die Regel muss daher sein, dass auch für handelspolitische Abkommen vorübergehender Dauer die vorgängige Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist.

Andererseits aber darf ein Grundsatz wie der vorliegende, den die Bundesverfassung als Regel aufstellt, nicht in alle seine logischen Konsequenzen verfolgt werden, ohne Rücksicht auf die Forderungen der Wirklichkeit; eine solche Methode der Auslegung würde häufig zu extremen, praktisch undurchführbaren Sätzen, ja geradezu zu Widersprüchen mit andern verfassungsrechtlichen Grundsätzen führen. Die Verfassung stellt die Regel auf. Sache der vernünftigen Auslegung ist es, von dieser dem Wortlaute nach absoluten Regel diejenigen Ausnahmen zuzulassen, die zugelassen werden können, ohne dass die von der Verfassung gewollte Regel im Grundsatz preisgegeben wird.

Die Erfahrung lehrt nun, dass die Schweiz häufig in die Lage kommt, binnen kurzer Frist eine vertragliche Verständigung mit einem auswärtigen Staate festlegen zu müssen, wenn sie nicht wichtige Interessen preisgeben will; sollen diese Interessen gewahrt bleiben, so muss eine Behörde ermächtigt sein, namens der Schweiz zu verhandeln und abzuschliessen. Die internationalen Beziehungen lassen sich nicht nach den Sessionen der Bundesversammlung regeln, sondern die Verhandlungen mit fremden Staaten schaffen Verhältnisse, welche ohne Nachteil für die Fortdauer guter Beziehungen, ohne Nachteil für die Interessen des schweizerischen Handels nicht unbestimmte Zeit ohne Lösung bleiben können. Es war

sicher nicht die Absicht der Bundesverfassung, dass die Schweiz eher schweren, vielleicht unwiederbringlichen Schaden erleide, als dass der Bundesrat ohne vorherige Genehmigung der Bundesversammlung vertragliche Verpflichtungen mit dem Auslande eingehe. Indem die Verfassung in Art. 102, Ziffer 8, dem Bundesrat die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen und ihrer völkerrechtlichen Beziehungen überträgt, gestattet sie selber ein selbstständiges Vorgehen des Bundesrates, wo es die internationalen Interessen der Schweiz gebieterisch erfordern. Der Bundesrat soll aber nur im Falle der Dringlichkeit und unter möglichster Wahrung der Kompetenzen der Bundesversammlung von sich aus Staatsverträge abschliessen.

Lässt sich die Notwendigkeit einer Vereinbarung ohne Mitwirkung der Bundesversammlung voraussehen, so kann der Bundesrat die Bundesversammlung um die Ermächtigung zu selbständigem Vorgehen angehen. Oft tritt aber der Fall unvorhergesehen ein. Dann kann der Bundesrat ohne Verfassungsverletzung den Vertrag abschliessen. Wenn es irgend möglich ist, wird er im Vertrage selber die spätere Genehmigung der gesetzgebenden Behörde vorbehalten, derart, dass, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, der inzwischen in Kraft getretene Vertrag wieder dabinfällt. Der Bundesrat ist z. B. so verfahren in der provisorischen Handelsübereinkunft mit Serbien von 1879. Wir möchten aber auch dazu den Bundesrat nicht unbedingt verpflichten. Der Bundesrat könnte dadurch in die Unmöglichkeit versetzt werden, den Vertrag abzuschliessen, wie der jüngste Vorgang mit Spanien zeigt. Behält man im Auge, dass vernünftigerweise das Interesse des ganzen Landes gegenüber dem Auslande nicht einem Grundsatz der innern Behördenorganisation geopfert werden kann, so kommt man zum Schluss, dass es besser ist, der Bundesrat schliesse den Vertrag allein, ohne Vorbehalt späterer Genehmigung durch die Bundesversammlung, als dass der Vertrag gar nicht geschlossen werde. Der auswärtige Staat wird sich nicht immer dem Risiko aussetzen wollen, dass der Vertrag zu einem ganz unbestimmten Zeitpunkt, vielleicht, wenn es ihm am nachtheiligsten ist, aufgehoben werde; die Schweiz selber wird es vielleicht nicht immer ihrem Vertragsgegner zugestehen können.

Eine Ausnahme von der Regel, dass Verträge mit dem Ausland durch die Bundesversammlung genehmigt werden sollen, bevor sie endgültig abgeschlossen sind, ist es ohnehin, wenn der Bundesrat einen Vertrag von sich aus schliesst mit dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Bundesversammlung; denn einmal tritt der Vertrag in Kraft, bevor er die Zustimmung der Bundesversammlung erhalten, und sodann steht die Bundesversammlung, wenn sie zur Prüfung des Vertrages kommt, nicht mehr vor einer intakten Frage: Gestattet man aber eine Ausnahme von der Regel, so muss man die Ausnahme so formulieren, wie es die Bedürfnisse des internationalen Verkehrs erheischen.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, er solle, wo dies ohne Verletzung wichtiger internationaler Interessen der Schweiz möglich, keine Verträge, auch keine provisorischen eingehen, ohne vorherige Genehmigung des Vertragsentwurfes durch die Bundesversammlung oder wenigstens ohne generelle Ermächtigung seitens dieser Behörde; wenn aber wichtige Interessen den sofortigen Abschluss erfordern, so solle er dazu befugt sein, und zwar, wenn notwendig, auch ohne die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung vorzubehalten. Dem Sinne der Bundesverfassung entspricht es aber, dass er der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt von seinem Vorgehen Kenntnis gebe. Es wird damit allerdings in das Ermessen des Bundesrates selber gestellt, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu seinem selbständigen Vorgehen gegeben sind, mit andern Worten, ob ohne Verletzung wichtiger Interessen der Abschluss des Vertrages bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung verschoben werden kann; allein das Bewusstsein, dass er auch einzig für die Folgen der Vereinbarung verantwortlich ist und dass er der Bundesversammlung wird Rechenschaft ablegen müssen, wird ihn davon zurückhalten, von seiner Kompetenz ohne Not Gebrauch zu machen.

Die dargelegten Grundsätze müssen nach dem Daffurhalten des Bundesrates auch auf die Verlängerung eines Vertrages über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus Anwendung finden. Die Regel bleibt auch hier die Genehmigung der die Verlängerung bewirkenden Vereinbarung durch die Bundesversammlung; der Bundesrat muss aber, mit noch besserem Grunde als bei der Aufstellung neuer Vertragsbestimmungen, befugt sein, die Schweiz von sich aus zu verpflichten. Es ist dies schon in einer Reihe von Fällen geschehen. So beim Handelsvertrag mit Spanien vom 14. März 1883, der unwiderruflich und ohne vorherige Kündigung mit dem 30. Juni 1887 ablaufen sollte; durch eine am 27. Juni 1887 in Bern ausgewechselte Erklärung wurde die Dauer des Vertrages bis zum 1. Februar 1892 verlängert. Spanien kündigte den Vertrag auf diesen Zeitpunkt und die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Handelsvertrages vorher nicht gepflogen werden konnten, liess sich die spanische Regierung von der gesetzgebenden Behörde ermächtigen, den Vertrag zu verlängern. Der Bundesrat unterzeichnete darauf, am 25. Januar 1892 eine Uebereinkunft betreffend Verlängerung dieses Vertrages bis zum 30. Juni 1892, nicht ohne einige Abänderungen. Der Bundesversammlung wurde durch Botschaft vom 20. Januar 1892 Kenntnis von dieser Uebereinkunft gegeben, und die beiden Räte nahmen davon am 29. Januar gleichen Jahres Vorwerk im Protokoll. Der Vorgang war also ein ganz ähnlicher, wie derjenige von 1905.

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern, etc.

Kontrollkassen-Gesellschaft Zürich

Is Hirschengraben 1s

Kontrollkassen mit Checkausgabe und Registriervorrichtung, Total-Addition, Anzeigewerk, Verkäufer-Kontrolle.
Kontrollkassen ohne die so lästige und ermüdende Kurbel.
Kontrollkassen in gefälliger Form mit Zahltisch.
Kontrollkassen in denkbar solidester Konstruktion.

[2309]

Kontroll- und Registrier-Kassen von Fr. 125 an.
Günstige Zahlungsbedingungen. Zwei Jahre reelle Garantie. Vorführung der Kassen bereitwilligst.

Unsere Garantie:

Keine Firma der Welt ist in der Lage
eine Kontroll- und Registrierkasse mit 36 Tasten, Totaladdition, Nullstellung, Quittungsausgabe, Registrierung der einzelnen Verkäufe, Verkäufer-Kontrolle, ohne Kurbel **so billig zu liefern wie wir!**

Man verlange Prospekt.

Basler Drogerie Leonhard Bernoulli & Co.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Dienstag, den 12. Dezember 1905, vormittags 11 Uhr,
im Gebäude der Handwerkerbank Basel, Albgraben 1.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung pro 1904/05.
 - 2) Bericht des Rechnungsrevisors.
 - 3) Beschluss über Gewinnverteilung.
 - 4) Ersatzwahl für zwei im Austritt befindliche Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - 5) Wahl eines Rechnungsrevisors und eines Suppleanten pro 1905/06.
- Rechnung und Bilanz, sowie der Bericht des Rechnungsrevisors, liegen vom 4. Dezember an im Bureau des Etablissements, Hochstrasse 16, zur Einsicht der Herren Aktionäre bereit.
Die Coupons werden vom 13. Dezember an an der Kasse des Etablissements eingelöst.

Basel, den 23. November 1905.

Der Präsident des Aufsichtsrates.

Mechanische Steinzeugröhrenfabrik Schaffhausen

Einladung zur 17. Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 11. Dezember 1905, vormittags halb 11 Uhr
im Hotel Riesen, I. Stock, in Schaffhausen

Traktanden:

- 1) Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und der Bilanz, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
 - 2) Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
 - 3) Wahl zweier Mitglieder, sowie zweier Suppleanten des Verwaltungsrates.
 - 4) Wahl der Rechnungsrevisoren und Festsetzung ihrer Entschädigung.
- Stimmkarten können vom 27. November bis 11. Dezember auf unserm Bureau bezogen werden, woselbst auch während dieser Zeit die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht aufgelegt sind.
Schaffhausen, 24. November 1905.

[2490]

Der Verwaltungsrat.

Basler Kantonalbank

(Staatsgarantie).

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von

(2359.)

3 1/4 % Obligationen unserer Bank

al pari, auf 3—5 Jahre fest, auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, mit nachheriger gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung.

Die Direktion.

Kistenfabrik Zug, A.-G. in Zug.

Grösste u. billigste Bezugsquelle dieser Branche.

**Elektrische Kraftanlage. — Eigenes Bahn-
geleise. — Prompteste Bedienung.**

Telephon-Ruf und Telegramm-Adresse:

(2164.)

Kistenfabrik Zug.

Schweizerischer Industrieller
sucht

Vertretung

oder Uebernahme eines Depots
für Lyon, eventl. Frankreich.

Philipp Fischer, Techniker, Course
Emile, Zone 26, Lyon.

(2418.)

Zu verkaufen

Eine grössere Anzahl Bandstühle
für Handbetrieb, sowie Zetteldrillen
sind wegen Nichtgebrauch billig zu
verkaufen. — Offerten unter Chiffre
L 6390 Q an Haasenstein & Vogler,
Basel.

(2422.)

Jeune commercant

Suisse, actuellement à Londres, cor-
respondant en français, allemand et
anglais, au courant des travaux de
bureaux, sachant voyager, cherche
place dans une bonne maison de
commerce.

[2435]

Prière d'adresser les offres sous
Z T 11294 à l'agence de publicité
Rudolf Mosse, Zurich.

Kapital- Beteiligung

mit Vertrauensposten, in soli-
dem Unternehmen oder Association
sucht erfahrener, sprachkundiger
Kaufmann (Schweizer). [2487]
Anmeldungen unter Z X 11521 an
Rudolf Mosse, Zürich.

Für Seifen- und Kerzen-Fabriken

Eine gut eingeführte Agenturfirma
sucht leistungsfähige Fabriken in
Haushaltungs- und Toiletenseifen,
sowie in Stearinkerzen. [2488]
Gefl. Offerten an Hauptpostfach
6225, Zürich.

Amerik. Buchführung lehrt gründ-
lich durch Unterrichtsbücher. Erfolg-
garant. Verl. Sie Gratisprospekt H.
Frisch, Buchexperte, Zürich, B 15.



Patent - Kugellager

Unübertroffen 50% Kraftersparnis!
Universelle Verwendbarkeit für Maschinen
und Transmissionen. Garantie für jedes Stück.
Prospekte, sowie mit Ratschlägen zu Diensten.

ED. WETZEL [1396]

Spezial-Stahl- und Werkzeug-Geschäft
Zürich I, Löwenstrasse 67.

Generalvertretung der Schweiz von J. Schmid-
Boost, Kugellagerfabrik, Oerlikon-Zürich.

Patentiert in allen Kulturstaaen

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

der

Brauerei Haldengut in Winterthur

Die Herren Aktionäre werden auf **Donnerstag, den 14. Dezember 1905**,
nachmittags 2 1/2 Uhr, in die Brauerei Haldengut in Winterthur, zur Be-
handlung der nachfolgenden Traktanden eingeladen: [2489]

- 1) Abnahme von Geschäftsbericht und Rechnung über das 17. Betriebs-
jahr, nebst Bericht der Kontrollstelle.
- 2) Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns.
- 3) Decharge-Erteilung an den Aufsichtsrat und die Verwaltung.
- 4) Vornahme der Neuwahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 5) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle und Honorarbestimmung
für die bisherigen Funktionäre.

Geschäftsbericht und Rechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle
liegen vom 4. Dezember an für die Aktionäre im Bureau der Gesellschaft
zur Einsicht auf. Ebendasselbst, wie bei der St. Galler Handelsbank in
St. Gallen können von diesem Tage an bis zum 13. Dezember gegen Aus-
weis über den Aktienbesitz Eintrittskarten zur Generalversammlung und
gedruckte Geschäftsberichte bezogen werden.

Winterthur, den 22. November 1905.

Namens des Aufsichtsrates.

Der Präsident: Schöllhorn.

Jurist

Patentierter Rechtsanwalt, seit
2 1/2 Jahren auf einem Advokatur-
bureau selbständiger Mitarbeiter,
sucht Stelle. Redaktorstelle nicht
ausgeschlossen. — Offerten unter
Chiffre Z X 11448 an Rudolf Mosse,
Zürich. [2434]

Stelle-Gesuch

Ein in allen Zweigen der Stark-
stromtechnik bewandelter Mann von
34 Jahren sucht Stellung als

Betriebsleiter

in industr. Etablissement, gleichviel
welcher Branche, wo er seine elektro-
technischen Kenntnisse verwerten
könnte. Selbst., dauernde Stellung
bevorzugt. — Gute Referenzen zu
Diensten. [2466]

Offerten unter Chiffre B Q 5560
an Rudolf Mosse, Basel.

Commis gesucht

Ein Engros-Metall-Haus sucht für
sofort oder auf Neujahr einen jungen
Angestellten, der eine gute Lehre
bestanden, für Bureau und Spediti-
on. Schöne Schrift und gute
Zeugnisse verlangt.

Selbstgeschriebene Offerten unter
Chiffre Z B 11476 befördert die
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse,
Zürich. [2483]

MONOPOLE

Il reste encore quelques cantons
et pays non monopolisés pour la
Protectoline (Vernis américain
contre l'humidité, convient à per-
sonne visitant architectes et entre-
preneurs. [2485]

S'adresser au Conces. Génér. —
F. Bonnet et Cie, 86—88, Rue de
Carouge, Genève.

Bin Käufer

von Münzen aller Länder ausser Kurs
zu den höchsten Preisen.

Kursblatt wird auf Verlangen gratis
und franko zugesandt. Sendungen
von auswärts werden postwendend
beglichen. (16)

J. H. Keller, vorm. H. Zandt,

Streitgasse 16, Basel.

Telephon Nr. 1782.

Maschinenfabrik Oerlikon

Einladung an die Herren Aktionäre

ZUR

ordentlichen Generalversammlung

auf Montag, den 4. Dezember 1905

vormittags 10 1/2 Uhr

im Zunfthaus zur Meise in Zürich

Tagesordnung:

- 1) Abnahme der Rechnung über das verflossene Geschäftsjahr, Vorlage des Berichtes der Kontrollstelle, Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
- 2) Aussetzung der Entschädigung an die Rechnungsrevisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 3) Wahlen in den Verwaltungsrat.
- 4) Besetzung der Kontrollstelle.

Rechnung und Revisionsbericht liegen zur Einsicht der Herren Aktionäre vom 24. November an in unserem Bureau in Oerlikon auf.

Die Stimmkarten für die Generalversammlung, die zugleich als Eintrittskarten dienen, können gegen Vorweisung der Aktien oder gegen genügenden Anweis über den Besitz derselben vom 27. November bis zum 1. Dezember an der Geschäftskasse der Maschinenfabrik Oerlikon in Oerlikon; an der Wertschriftenkassa der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und Basel bezogen werden.

Am Versammlungstage selbst und an den beiden vorhergehenden Tagen werden keine Stimmkarten mehr verabfolgt.

Oerlikon, den 15. November 1905.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

P. E. Huber.

(2441:)

Die Direktion:

Bitterli. E. Huber.

A. G. Grand Hotel & Kurhaus Meggen

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung, Montag, den 4. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Central, Zürich I. (2485:)

Liquidation

Schweizerischer Bankverein

Gegen Hinterlage couranter Wertpapiere gewähren wir bis auf weiteres

Vorschüsse auf 3 Monate à 5 1/4 % Zins per Jahr
ohne Provisions-Berechnung (18)

gegen Eigenwechsel.

Basel, 22. November 1905.

Die Direktion.

Elektrolytische Kupferdrähte

von der

Compagnie des Tréfileries du Havre in Paris, anciens Etablissements Lazare Weiller

Grosses Lager

Kupfer, Messing, Stahl, Nickel, Aluminium,
In Tafeln, Stangen, Draht, Banden und Röhren, Bronze, Zinkstangen, Silberdraht, Spiralbohrer, Ankerseile.

(131.)

H. Kleinert & Cie. in Biel.

Schweizerische Bundesbahnen

Kreis III

Konkurrenz-Eröffnung

Die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich eröffnet hiermit über den Verkauf der nachstehend aufgeführten Altmateriale-ergebnisse der Werkstätte der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich zur sukzessiven Abnahme während des Jahres 1906 öffentliche Konkurrenz:

- Zirka 350,000—500,000 kg Schmelzeisen;
 > 70,000—100,000 > Gusseisen;
 > 80,000—120,000 > Bremsklötze;
 > 140,000—200,000 > Eisen- und Stahldrehspäne;
 > 30,000—50,000 > Roststäbe und verbrannter Guss.

Die näheren Abnahmebedingungen können bei dem Vorstand der Werkstätte der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich bezogen werden.

Angebote auf das Ganze oder einzelne Positionen sind verschlossen und mit der Aufschrift: «Angebote für Altmateriale der Werkstätte S. B. B. Zürich» längstens bis zum 12. Dezember 1905 an die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich einzureichen.

Die Angebote sind für die Offertanten bis zum 30. Dezember 1905 verbindlich. (2492)

Zürich, den 21. November 1905.

Kreisdirektion III
der Schweizerischen Bundesbahnen.

Handels-Auskünfte: Renseignements commerciaux

Basel: Dr. Otto Latz, Advokaturbureau, 86, Aeschenvorstadt.

— Patentbank Confidentia A. G. Patent-Anmeld.- u. Verwert.-Ges. Elisabethenstr. 44.

Berne: C. Tenger, not. Recouvrements.

— Schweiz. Rechtsbureau A. Guggler. Inkasso und Verwaltungen, Betreibungen und Prozessführung in allen Kantonen.

— Emil Jenni, Internationales Handelsauskunftsbureau. Inkasso. Unfallvers.

— A. Baner & Co, Auskünfte, Inkasso.

Bex: W. Jacot, agent d'affaires patenté.

Renseignements, recouvrements, contentieux.

Biel: Dr. F. Courvoisier, avocat.

— Moser & Fehrmann, Advokatur, Amtsnotariat, Inkasso, Konk.-Sachen, Inform.

Chaux-de-Fonds: J. Beljean, notaire.

Contentieux, recouvrements, renseignements, gér.

— Agence Wolff (S. A.), Renseignements, contentieux, recouvrements, remises de com.

Chur: Jul. Meili, Inkasso, Informations.

— Pet. Baner (a. Konk'bet.), Rechtsbureau.

Erlach: A. Bruder, Amtsnotar, Inkasso.

Rechtsbureau, Konkursachen, Inform.

Fribourg: E. Biemann, avocat. Contentieux, recouvrements.

Corresp. allem. et franç.

Genève: Herren & Guérinet.

Fondation en 1872.

Renseignements et recouvrements sur tous pays.

Brevets d'invention, marques et modèles. Références et tarifs à disposition.

— E. Harris. Remises de commerces, vente et achat d'immeubles, renseignements, recouvrements.

— Verdier, Magnin & Aubert, avocats, Marché, 4. Contentieux, recouvrements, corresp. franç., allem., angl.

Genève: Banque de Brevets S^a A^m. Office de Brevets d'Invention. Place du Molard, 8.

— Br Aug.-E. Bonna. Bureau technique. Expertises industrielles. Brevets d'invention.

Gränichen-Aarau: Stürmman & Sandmeier, Rechts- u. Inkasso-Bureau.

Kreuzlingen: Dr. A. Deucher, Advokat.

Lausanne: E. Glas-Chellet, agence com.

Lugano: Dr. Huber, Advok., Ink., Inform.

— Adolfo Schäfer, Rechtsbureau, Ink., Inf.

Montreux: L. C. Châlet, agence patentée de recouvrements juridiques, contentieux.

Murten: H. Hafner, Advokatur n. Inkasso.

Neuchâtel: Dr. Francis Manier et Dr. Edmond Berthoud, avocats et notaire.

Payenne: Louis Faver, agent d'aff. pat.

St. Gallen: Otto Baumann, Rechtsagentur, Inkasso und Informationsbureau; Geschäftsführer des Vereins Creditreform.

Schaffhausen: Jacob Oechslin, Agent, Inkasso, Inform., Vertretungen in Konkursen u. Accommodements. Gegr. 1885.

Schwyz: Agent. u. Ink.-Bureau M. Ehrler.

Sierre (Siders): O. de Chastouay, av. et not.

Solothurn: Urs von Arx & Dr. Rob. Schöpfer, Bureau für Rechtssachen u. Ink.

Will (St. Gallen): Dr. E. Wild, Adv. n. Ink.

Yverdon: F. Willomet, agent d'affaires.

Zürich I: F. Wenger, Advokat, Löwenplatz 43 (Bahnhofquart.). Telefon 2963.

— Internationale Handelsauskunftel Bürgel (nb. 500 Filial.). Zentrale für die Schweiz: Dreikönigstr. 51. Geschäftsleit.: Emil Freyler

— Levallant, Commercial- & Patent-Bureau.

U. Forrer-Ganz, Lindenstrasse 37, Riesbach-Zürich

Besorgung von Liquidationen, Verwaltungen, Bücherexperten, Einrichtung von Buchhaltungen verschiedener Systeme.

Reiche Erfahrungen in Fabrikation, Handel und Bankbranche.

Beste Referenzen.

(2459)

Telephon 1077.

A. G. Sernfthalbahn

Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 16. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zur «Sonne» in Engi.

Traktanden:

- 1) Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat.
- 2) Bericht über die Baukosten und über die bisherigen Ergebnisse des Betriebes.
- 3) Krediterteilung an den Verwaltungsrat für event. Anschaffung von Rollmaterial etc.

Für den Tag der Versammlung werden den Aktionären Freibilletts ausgeben. Anmeldung zum Bezuge solcher Biletts bis spätestens 13. Dezember beim Vizepräsidenten C. Späty in Matt. (2486)

Hypothekarbank in Winterthur

mit Filiale in Zürich, Bahnhofplatz Nr. 1.

Einbezahltes Aktienkapital Fr. 12,500,000, Reservefonds Fr. 1,530,000.

Wir geben bis auf weiteres aus:

3 3/4 % Obligationen, 3—6 Jahre fest, zu pari,

4 % „ „ 4 „ „ „ 100 1/2 %.

4 % „ „ 6 „ „ „ 101 %.

Nach Ablauf der festen Darlehensdauer sind die Titel beidseitig auf 6 Monate kündbar. (1662.)

Die Direktion.

Neuer schweizerischer Zolltarif

mit 1. Januar 1906 in Kraft tretend

Wir erteilen gratis Auskunft über Zölle und letzte Expeditionsfristen ab jeder uns bezeichneten Abgangsstation für Güter, die noch im laufenden Jahre zu den alten Zollsätzen nach der Schweiz eingeführt werden sollen.

Ferner empfehlen wir uns zur Erstellung billiger Durchfrachten, sowohl für den Transport von ausländischen Gütern nach der Schweiz, als für Exportsendungen nach allen kontinentalen und überseeischen Bestimmungen.

Basel, (23. November 1905.
Chiasso,)

(2474:)

Jacky, Sammerer & Co.

Zu vermieten in Schaffhausen

im «Grossen Haus» einige

Verkaufsmagazine u. Lagerräume

im Durchgang

Das Haus hat eine Front gegen die Bank in Schaffhausen und eine solche gegen das Stadthaus. Darin sind eingemietet: Warenhaus, Bankgeschäft, Agenturen etc. Nähere Auskunft erteilt (2494)

Heinrich Blank, in Uster, oder Jakob Reost, Agent in Schaffhausen.